

Betriebsrats-Update: Info für Arbeitnehmer\*innenrechte (8/2021)

**Betriebsratsarbeit per Telefon- und Videokonferenz  
zukünftig nur noch nach Regelung in einer  
Geschäftsordnung zulässig**

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Laura Redmer



## **Betriebsratsarbeit per Telefon- und Videokonferenz zukünftig nur noch nach Regelung in einer Geschäftsordnung zulässig**

### **Auslaufen des § 129 BetrVG**

Anlässlich der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber am 20.05.2020 die Vorschrift des § 129 BetrVG befristet in das Betriebsverfassungsrecht eingeführt. Danach können Betriebsräte und alle anderen betrieblichen Mitbestimmungsgremien ihre Beschlüsse mittels Video- und Telefonkonferenzen fassen. Die Vorschrift sollte die Handlungsfähigkeit von Betriebsräten im Zuge der Corona-Pandemie anlässlich der flächendeckenden Einführung von Homeoffice und der Reduzierung persönlicher Kontakte erhalten. § 129 BetrVG ist am 30. Juni 2021, 24:00 Uhr ausgelaufen. Die Geltung wird nicht noch einmal verlängert.

### **Neue Regelungen im Betriebsrätemodernisierungsgesetz**

§ 129 BetrVG wird durch die Neuregelungen der §§ [30](#) und [33 BetrVG](#) abgelöst. Sie verankern die Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen für die Betriebsratsarbeit fest im Betriebsverfassungsgesetz. Das sogenannte „Betriebsrätemodernisierungsgesetz“ ist am 18.06.2021 in Kraft getreten.

### **Vorrang Präsenzsitzungen**

Der neue [§ 30 Abs. 1 BetrVG](#) bestimmt, dass Sitzungen des Betriebsrats grundsätzlich unter Vorrang der physischen Anwesenheit der Teilnehmer\*innen vor Ort in einer Präsenzsitzung stattfinden.

Abweichend von diesem Grundsatz ermöglichen es die neuen Regelungen in [§ 30 Abs. 2 BetrVG](#) und [§ 33 Abs. 1 Satz 2 BetrVG](#) dem Betriebsrat, Sitzungen und Beschlussfassungen auch mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Dabei können sowohl einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet (sog. hybride Sitzung) oder die Sitzungen ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Betriebsrats. Der Arbeitgeber ist in keinem Fall berechtigt, die Durchführung mittels Video- und Telefonkonferenz anzuweisen.

**Telefon- und Videokonferenz nur unter gesetzlichen Voraussetzungen möglich**

[§ 30 Abs. 2 BetrVG](#) stellt allerdings neue Voraussetzungen auf, unter denen die Teilnahme an Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz möglich ist:

**1. Voraussetzung**

Der Betriebsrat hat die Voraussetzungen für eine Teilnahme per Telefon oder Video in einer Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festzulegen. Die Durchführung als Präsenzsitzung ist nach der Gesetzesbegründung gegenüber einer mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführten Betriebsratssitzung vorzugswürdig, da Körpersprache, Mimik oder Gestik in einer Telefon- oder Videokonferenz nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden können. Auch sei ein vertraulicher Einzelaustausch unter den Betriebsratsmitgliedern nicht möglich, der für die Meinungsbildung im Gremium aber gerade wichtig ist ([BT-Drs. 19/28899, S. 19](#)).

**Beispiele**

Der Vorrang der Präsenzsitzung kann beispielsweise gesichert werden durch eine Begrenzung der Anzahl von Sitzungen, die ganz oder teilweise als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden können oder eine Beschränkung auf bestimmte Themen und Sachverhalte, bei denen der Betriebsrat eine möglichst schnelle Befassung für angezeigt hält. Ein weiterer Fall wäre die Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen, um den Gesundheitsschutz der Betriebsratsmitglieder zu sichern ([BT-Drs. 19/28899, S. 19](#)).

**2. Voraussetzung**

Die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen ist nur zulässig, wenn nicht zuvor ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats diesem Verfahren widerspricht. Der/Die Vorsitzende hat mit der Einladung darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise die Nutzung von Video- und Telefonkonferenz beabsichtigt ist sowie eine angemessene Frist zum Widerspruch zu setzen. Der Widerspruch hat gegenüber dem/der Vorsitzenden zu erfolgen und ist nicht formgebunden ([BT-Drs. 19/28899, S. 20](#)).

### 3. Voraussetzung

Zuletzt muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Hier hat der Betriebsrat technische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes für die Dauer der Sitzung zu treffen. In der Praxis hat sich bewährt, dass die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer\*innen zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist der Umstand unverzüglich mitzuteilen ([BT-Drs. 19/28899, S. 20](#)). Die technische Aufzeichnung einer Betriebsratssitzung, an der mittels Video- und Telefonkonferenz teilgenommen wird, ist gemäß [§ 30 Abs. 2 S. 2 BetrVG](#) nicht zulässig.

#### **Teilnahmerecht der innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Vertretungen**

Das Recht der weiteren innerbetrieblichen Interessenvertretungen, wie der Schwerbehindertenvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sowie der Gewerkschaften zur Teilnahme an den Betriebsratssitzungen bleibt von der Neuregelung des [§ 30 BetrVG](#) unberührt. Es ist auch für den Fall der Nutzung von Video- oder Telefonkonferenz sicherzustellen.

#### **Beschlussfassung per Telefon- und Videokonferenz**

Erfolgt die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz nach [§ 30 Abs. 2 BetrVG](#), gilt das Betriebsratsmitglied als anwesend im Sinne des [§ 33 Abs. 1 Satz 1 BetrVG](#). Eine Beschlussfassung kann daher auch wirksam erfolgen, wenn einzelne oder alle Betriebsratsmitglieder mittels Video- und Telefonkonferenz an ihr teilnehmen.

Da bei der Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz die eigenhändige Eintragung in die Anwesenheitsliste nicht möglich ist, ersetzt die gegenüber dem/der Vorsitzenden in Textform zu bestätigender Anwesenheit des Betriebsratsmitglieds die Eintragung in die Anwesenheitsliste ([§ 34 Abs. 1 Satz 4 BetrVG](#)). In Betracht kommt dabei auch die elektronische Mitteilung per E-Mail, Messenger- oder Chatfunktionen, wenn sichergestellt ist, dass der/die Vorsitzende als Empfänger die Erklärung zur dauerhaften Verwendung aufbewahren oder speichern kann ([BT-Drs. 19/28899, S. 20](#)). Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.

### **Geltung für andere betriebliche Mitbestimmungsgremien**

Die Regelungen zur Durchführung von Betriebsratssitzung per Video- und Telefonkonferenz und die Beschlussfassung gelten auch für den Gesamt- und Konzernbetriebsrat ([§§ 51 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 1 BetrVG](#)), für die Jugend- und Auszubildendenvertretung ([§ 65 Abs. 1 BetrVG](#)), die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ([§ 73 Abs. 2 BetrVG](#)) sowie die Konzern-, Jugend- und Auszubildendenvertretung ([§ 73 b Abs. 2 BetrVG](#)). Sie gelten ebenfalls entsprechend für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Betriebsrats und für Sitzungen und Zusammenkünfte des Wirtschaftsausschusses ([BT-Drs. 19/28899, S. 20](#)).

### **Online Betriebsversammlungen nicht mehr möglich**

Mit Außerkrafttreten des § 129 Abs. 3 BetrVG sind Betriebsversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen nicht mehr möglich. Im Gegensatz zur Betriebsratssitzung enthalten die Neuerungen des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes keine klarstellende Regelung zur Online-Teilnahme und Organisation von Betriebsversammlungen.

### **Praxistipp**

- Betriebsräte, die weiterhin die Möglichkeit nutzen wollen, Betriebsratssitzungen (zumindest teilweise) auch als Telefon- und/oder Videokonferenz durchzuführen, müssen diese Möglichkeit in einer Geschäftsordnung verankern.
- Betriebsräten, die noch keine Geschäftsordnung haben, empfehlen wir daher dringend, eine solche zu verabschieden. Bereits bestehende Geschäftsordnungen müssen entsprechend angepasst werden.
- Gemäß [§ 36 BetrVG](#) bedarf der Erlass einer Geschäftsordnung der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder im Betriebsrat (absolute Mehrheit) sowie der Schriftform.

Eine Nichtbeachtung der neuen gesetzlichen Voraussetzungen kann zu der Unwirksamkeit der gefassten Betriebsratsbeschlüssen führen. Um weiterhin rechtswirksame Beschlüsse auf der Betriebsratssitzung per Telefon- und Videokonferenz zu fassen und somit die Betriebsratsarbeit in der immer noch andauernden epidemischen Gefährdungslage und ggf. auch darüber hinaus zu ermöglichen, müssen Betriebsräte dies in einer Geschäftsordnung nach [§ 36 BetrVG](#) verschriftlichen. Bei der Umsetzung steht Ihnen und Euch die Kanzlei gerne beratend zur Seite.

BGHP - Berger Groß Höhmann Partnerschaft von Rechtsanwält\*innen mbB  
Danziger Straße 56  
10435 Berlin / Prenzlauer Berg  
E-Mail: [redmer@bghp.de](mailto:redmer@bghp.de)

Telefon: 030-440 330-29  
Telefax: 030-440 330-22  
[www.bghp.de](http://www.bghp.de)

Die Autoren sind Rechtsanwält\*innen der Berliner Kanzlei BGHP - Berger Groß Höhmann Partnerschaft von Rechtsanwält\*innen mbB. Wir vertreten im Arbeitsrecht ausschließlich Betriebsräte, Personalräte und Beschäftigte. Dabei legen wir Wert auf Individualität und den persönlichen, vertrauensvollen Kontakt. Unser Ziel ist es, lösungsorientiert gemeinsam mit unseren Betriebs- und Personalräten Strategien zu erarbeiten, um die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer\*innen spürbar zu verbessern oder vor Verschlechterungen zu bewahren. Wir treten mit unserer Arbeit aktiv für einen sozialen, demokratischen Rechtsstaat ein, in dem Recht nicht nur das Recht des (Finanz-)Stärkeren ist. Unsere handlungsleitenden Grundsätze sind Solidarität, Stärkung von demokratischen (Teilhabe-)Rechten und wirtschaftlicher Mitbestimmung in Unternehmen.

Thomas Berger*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Johannes Groß M.A.*	Fachanwalt für Sozialrecht
Sebastian Höhmann*	Fachanwalt für Erbrecht
Thomas Ebinger, LL.M.*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Uwe Nawrot*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Karin Büchling*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Stefanie Kirschner, LL.M.*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolf Klimpe-Auerbach	Rechtsanwalt, Richter am Arbeitsgericht a. D.
Priyanthan Thilagaratnam*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Elisabeta Schidowezki*	Fachanwältin für Erbrecht
Christian Lunow*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Nele Marie Kliemt*	Fachanwältin für Erbrecht
Dr. Katharina Wandscher*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Sirkka Schrader*	Rechtsanwältin im Arbeitsrecht
Friedrich Pehnert	Rechtsanwalt im Arbeitsrecht
Laura Redmer	Rechtsanwältin im Arbeitsrecht

(\*Partner)

Unsere Beratungsseiten im Internet:

[www.betriebsratsberater-berlin.de](http://www.betriebsratsberater-berlin.de)

[www.pflegerechtsberater.de](http://www.pflegerechtsberater.de)

[www.erbrechtsberater-berlin.de](http://www.erbrechtsberater-berlin.de)